Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Gz.: RPKS - 31.2-79 j 631/160-2018/7; WSG ID 631-160



Bekanntmachung

Die Gemeinde Neuhof hat gemäß §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) und der §§ 33 und 76 Absatz 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBI. S. 473), für die Trinkwassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen 3 Dorfborn" die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes beantragt.

Folgende Gemarkungen sind vom Wasserschutzgebiet vollständig oder teilweisebetroffen: Gemarkungen Dorfborn, Neuhof und Tiefengruben der Gemeinde Neuhof

Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen gibt die als Anlage veröffentlichte Orientierungskarte einen Überblick.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind und das hydrogeologische Gutachten liegen in der Zeit

vom_____30. August 2024 bis_____29. Oktober 2024

während der Dienststunden:

Montag, Dienstag & Donnerstag von 08.00 bis 12.30 Uhr & von 14.00 bis 16:00 Uhr Mittwoch von 08:00 bis 12:30 Uhr & von 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Neuhof Beethovenstr. 12 36119 Neuhof

im Erdgeschoss im Zimmer EG 09 (Besprechungsraum) zur Einsicht aus.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.



Zusätzlich können die Unterlagen ab Beginn der Auslegung, d. h. ab dem 30. August 2024, auch über die Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel unter www.rp-kassel.hessen.de, Rubrik Presse, dort: öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall der Inhalt der öffentlich ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 S. 4 HVwVfG).

Bedenken sowie Anregungen können bis einschließlich **29. November 2024** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Gemeindevorstand der **Gemeinde Neuhof**Beethovenstr. 12
36119 Neuhof

und beim

Regierungspräsidium Kassel

- Obere Wasserbehörde
Hubertusweg 19

36251 Bad Hersfeld

unter Angabe des Geschäftszeichens (Gz.: RPKS - 31.2-79 j 631/160-2018/7; WSG ID 631-160) vorgebracht werden.

